dodis.ch/10292

Schweiz.Gesandtschaft Köln

Schweizerische Gesandtschaft
Köln
Eingang: 12. DEZ. 1951
Referenz: H.25.0

B.22.lo.A.24.0.-EF/L.

N o t i z

an den Chef der Abteilung für
Politische Angelegenheiten des
E P D

Betrifft: Unterstützung der Deutschen in der Schweiz.

Beiliegend beehre ich mich, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das Generalkonsul Wehl in Zürich unterm 1.ds. an mich gerichtet hat. Wie Sie daraus ersehen, ist das Auswärtige Amt bereit, die Frage der Unterstützung der Deutschen in der Schweiz staatsvertraglich zu regeln und frägt an, ob man schweizerischerseits zustimmen werde, die Grundsätze des Konventionsentwurfes, den die Mitgliedstaaten der Europaunion ausgearbeitet haben, als Grundlage zu nehmen. Während nach der bisherigen Praxis zwischen Deutschland und der Schweiz das Heimatprinzip galt, ist nun im Konventionsentwurf vorgesehen, dass in den näher umschriebenen Härtefällen, wo die Repatriierung vermieden werden soll, der Aufenthaltsstaat für die Unterstützung aufzukommen hat (vergleiche Fotokopie).

Den Vorschlag des Generalkonsulats in Zürich habe ich der Polizeiabteilung zur Stellungnahme unterbreitet und ich stehe für eine weitere Abklärung der Frage zur Verfügung. Die DIV-Mittel sind im Laufe des nächsten Jahres erschöpft und die DIV ist deshalb daran interessiert, dass, wenn irgend möglich, schon vorher eine Regelung bezüglich der Unterstützung der deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz getroffen wird.

Ohne der Stellungnahme der zuständigen schweizerischen Behörden vorgreifen zu wollen, habe ich das Generalkonsulat auf folgendes aufmerksam gemacht. Die deutsche Kolonie in der Schweiz beziffert sich auf ca. 65 000 Personen bei einer Wohnbevölkerung von 4,7 Millionen, während in der Bundesrepublik etwa 25 000 Schweizer sind bei einer Wohnbevölkerung von 48 Millionen. In Berücksichtigung der Wohnbevölkerung ist also die deutsche Kolonie in der Schweiz 26 mal grösser als die Schweizer Kolonie in der Bundesrepublik. Die Unterstützungsleistungen, die vom Aufenthaltsstaat verlangt werden, dürften daher ebenfalls entsprechend grösser für die Schweiz sein als für Deutschland, wobei noch nicht berücksichtigt ist, dass die Ansätze bei uns mehr als doppelt so hoch sind als in Deutschland. Ferner sind die niedrigeren Ansätze in Deutschland oft ein Grund, dass die Schweizer in Deutschland noch zusätzlich von der Schweiz aus unterstützt werden müssen.

Ich frage mich deshalb, ob es schweizerischerseits möglich ist, den bisherigen Grundsatz der Heimatunterstützung zu verlassen und dem Grundsatz der Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat, wie er im Konventionsentwurf vorgesehen ist, zu folgen. Wenn man grundsätzlich beim Prinzip der Heimatunterstützung bleiben würde, so wäre immer noch die Möglich

./.

so Pol. Abt. 5.10.!

Keine Äquivalenz in Qualität (Kreszgut!) Vertrag dürfte Schweiz mit Heimat Kanton gemeinsam!

Bedeutet weitere Belastung der Kantone!

Inopportun! Quelle unsere! Jetzt Beharrung zuständig!

Dodis

dodis.ch/10292

vorgesehen, sich bei Bestimmung derjenigen Fälle, wo grundsätzlich keine Repatriierung vorgenommen werden soll, an den Konventionsentwurf anzulehnen. An sich mag es aus allgemeinen Gründen bedauerlich sein, dass in dieser Frage die europäische Regelung für die Schweiz kaum möglich erscheint.

Bern, den 5.Dezember 1951.

sig. Fröhlicher

Beilagen erwähnt.